

Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Heizungsrichtlinie

Vom 22. Februar 2022

Auf Grund des § 94 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (ABl. S. 57) geändert worden ist, erlässt der Landeskirchenrat zur Durchführung des § 30 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Richtlinie für klimafreundliches Heizen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - Heizungsrichtlinie -

Präambel

Der Klimawandel hat zwei Komponenten für unser kirchliches Handeln – zum einen die Begrenzung der Klimawandelfolgen durch Klimaschutzmaßnahmen, zum anderen den Umgang mit den jetzt schon unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. In dieser Richtlinie wird nur die erste Komponente in Form technischer Maßnahmen zum Klimaschutz durch entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der Förderung klimagerechter Heizungsenergieanlagen und energetischer Gebäudesanierung in Kirchengebäuden adressiert, um durch eine deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen gravierende und unnötige Klimafolgeschäden in der Zukunft zu vermeiden. Gerade die klimagerechte Wärmeversorgung ist der entscheidende Faktor, um das Ziel der Klimaneutralität überhaupt sowie schnellst- und bestmöglich zu erreichen. Über diese Richtlinie hinaus wird der langfristige Umgang mit den weltweiten Klimawandelfolgen zukünftig in der Landeskirche diskutiert und adressiert.

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie legt ein wesentliches Klimaschutzziel für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) fest und regelt wesentliche Anforderungen an klimagerechte Heiztechnologien.

(2) Sie gilt für diejenigen Gebäude, die im Eigentum der Evangelischen Kirche der Pfalz, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse stehen.

(3) Weitergehende staatliche und kirchliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Einsatz regenerativer Heizenergie

(1) ¹Ab dem 1. Januar 2023 besteht bei dem Einbau von Heizungen in Neubauten bzw. in Bestandsgebäuden die Pflicht zur Nutzung von regenerativer Energie für die Raumheizung.

²Die thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss sodann mindestens 25 Prozent der maximalen Heizlast des Gebäudes betragen. ³Als regenerative Heizenergie gilt hierbei insbesondere

1. bei Kirchen und Kapellen klimaeffiziente Elektro-Sitzbankheizungen, die darauf ausgelegt sind nur während der jeweiligen Veranstaltung genutzt zu werden anstelle eines Heizsystems, das das gesamte Gebäude aufheizt,
2. der Bezug der Heizwärme über Wärmenetze, die ganz oder überwiegend mit erneuerbaren Energien betrieben werden oder nach der Planung zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von fünf Jahren darauf umgestellt werden,
3. Solarthermieanlagen,
4. Ökostrom in Verbindung mit Wärmepumpen oder körpernahen Heizsystemen, wie insbesondere Infrarotheizungen, Unterbankheizungen, elektrische Sitzpolster, – bevorzugt aus selbst erzeugtem Photovoltaik-Strom. ²Die Emissionen werden über den Stromverbrauch mit dem bundesdeutschen Strommix berechnet.
5. sofern die nach den Nummern 1 bis 4 genannten Technologien technisch nicht umsetzbar sind: Pelletheizungen, Holzhackschnitzel- und Scheitholzkessel oder Nutzung anderer nachwachsender Rohstoffe.

(2) ¹Thermische Leistung ist die in Kilowatt (kW) angegebene maximale Heizkraft des Wärmeerzeugers. ²Sie wird nur an sehr kalten Tagen benötigt, um das Gebäude auf der gewünschten Temperatur zu halten oder um ein ausgekühltes Gebäude schnell auf die Soll-Temperatur zu bringen.

(3) ¹Unter Heizlast wird die für die Aufrechterhaltung einer Raumtemperatur benötigte Energie verstanden. ²Sie wird in Watt angegeben und hängt vom Wärmeschutzstandard und den Lüftungsverlusten eines Gebäudes ab. ³Die Heizlast kann entweder rechnerisch als theoretischer Bedarf oder anhand der tatsächlichen Energieverbräuche berechnet werden.

(4) ¹Ab 1. Januar 2025 gilt bei dem Einbau von Heizungen in Neubauten bzw. in Bestandsgebäuden voraussichtlich die geplante bundesgesetzliche Vorgabe von einem Mindestanteil regenerativer Energie an der Wärmebereitstellung in Höhe von 65 Prozent der Heizlast des Gebäudes.

(5) Für Kirchen können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3

Verbot von Ölheizungen

¹Der Einbau neuer Öl-Heizungsanlagen ist ab dem 1. Januar 2023 verboten. ²Bestehende Ölheizungen sollen frühestmöglich ausgetauscht werden.

§ 4

Optimierung der Heizungsanlagen

(1) ¹Vor dem Einbau einer neuen Heizungsanlage ist zu überprüfen, ob durch Wärmedämmmaßnahmen der Wärmebedarf reduziert und dementsprechend die Anlage kleiner dimensioniert werden kann. ²Heizanlagen sind dem tatsächlichen Heizbedarf des Gebäudes anzupassen.

(2) ¹Bestehende Heizungsanlagen sind zu optimieren und regelmäßig zu warten. ²Optimierungsmaßnahmen sind dabei insbesondere die Anpassung an den tatsächlichen Wärmebedarf, ein hydraulischer Abgleich, der Austausch von Thermostatventilen, eine Anpassung der Regelung an die jeweilige Nutzung, ein Absenken der Vorlauftemperatur sowie die Dämmung der Heizungs- und Warmwasserzirkulationsleitungen.

(3) ¹Der Stromverbrauch der Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen ist durch angepasste Pumpenleistung und Beschränkung der Laufzeit auf den Heizbetrieb so gering wie möglich zu halten. ²Pumpen mit einem hohen Stromverbrauch sind durch Hocheffizienzpumpen auszutauschen.

(4) Heizungsanlagen sollen auf niedrige Vor- und Rücklauftemperaturen ausgelegt werden.

(5) ¹Bei nah zusammenliegenden Gebäuden soll geprüft werden, ob ein Nahwärmenetz mit einer gemeinsamen Heizzentrale effizienter als einzelne Heizkessel die Wärme bereitstellt.

§ 5

Temperierung von Kirchen

(1) ¹Die angepasste Heizstrategie hängt vom Heizsystem sowie von der zukünftigen Nutzungsintensität und der baukulturellen Wertigkeit ab. ²Die Behaglichkeit, der Bautenschutz, der Erhalt von Kunstgegenständen und Orgel sowie der Energieverbrauch der jeweiligen Kirche sind als Einzelfall zu betrachten und dementsprechend abzuwägen.

(2) Folgende Vorgaben sind zu beachten:

1. ¹Für den Erhalt von Kunstgegenständen, der Bausubstanz und der Orgel ist nicht die Temperatur maßgeblich, sondern die relative Feuchtigkeit. ²Es ist eine möglichst konstante relative Feuchte zwischen 45 bis 65 Prozent anzustreben. ³Die Änderungen der relativen Feuchte sollten 30 Prozent im Jahr und 10 Prozent während eines Tages nicht überschreiten. ⁴Dies kann nur eingehalten werden, wenn die Differenz zwischen Grund- und Nutzungstemperatur die 5 Grad Celsius nicht überschreiten. ⁵Daher ist bei Kirchen mit einer hohen baukulturellen Wertigkeit die Regelung der Heizung und/oder einer Lüftung über Feuchtefühler oft zweckmäßig.
2. ¹Elektroheizungen in Kirchen sind nicht zur Grundtemperierung ausgelegt. ²Sie sollen nur während der Nutzungszeiten geschaltet werden. ²Dies ist insbesondere bei elektrischen Unterbankstrahlern oder Infrartheizungen der Fall. ³Auf den Feuchtehaushalt ist laufend zu achten.
3. ¹Bei einer zentralen Heizungsanlage wird während der benutzungsfreien Zeit eine Grundtemperierung von 8 Grad Celsius angestrebt. ²Bei einer Grundtemperatur unter 8 Grad Celsius ist es wichtig auf die relative Feuchte im Jahresverlauf zu achten, so dass keine Feuchteschäden entstehen. ³In kritischen Zeiten, wie im Frühjahr und Herbst sowie bei intensiver Nutzung sollte die Temperierung dem Feuchtehaushalt angepasst werden.
4. ¹Mit zentralen Heizungsanlagen soll die Nutzungstemperatur von 12 Grad Celsius bei Gottesdiensten grundsätzlich aus bauphysikalischen Gründen nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen können im Einzelfall die 12 Grad Celsius auch überschritten werden. ²Bei größerem Wärmebedarf (Kanzelboden, OrgelspielerIn) empfehlen sich zuschaltbare Heizfolien/-teppiche oder Wärmeparavents.
5. Eine Zeit-, Temperatur- und Feuchte-abhängige Regelung trägt sowohl zum Bautenschutz als auch zum Energiesparen erheblich bei, so dass eine solche Installation empfohlen wird.

6. In Kirchen, besonders in solchen mit einer hohen baukulturellen Wertigkeit (Wandmalereien, Orgel, etc.) soll sich die Temperatur möglichst langsam ändern, nicht mehr als maximal 0,5 bis 1,5 Grad Celsius.
7. Die Zuluft-Temperatur bei Warmluftheizungen soll 45 Grad Celsius nicht überschreiten.
8. Als Alternative zu Warmluftheizungen sollten bevorzugt Systeme eingebaut werden, die auf Strahlungswärme basieren und die Wärme auf die Personen konzentrieren.
9. Die Aufenthaltsqualität bei niedrigeren Temperaturen kann durch Angebote wie Sitzkissen, Wolldecken und warme Kleidung gesteigert werden.
10. ¹Die sogenannte Winterkirche, das Nutzen des Gemeindesaals oder eines anderen geeigneten Raums während der Wintermonate ist oft eine gute Lösung, um Energiekosten zu sparen und Bauschäden zu vermeiden. ²In der dann ungenutzten Kirche ist eine regelmäßige Kontrolle der Luftfeuchtigkeit geboten.
11. ¹Die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Werte stellen Richtwerte dar. ²Werden in Ausnahmefällen diese Werte in einem Kirchengebäude nicht erreicht, ohne dass das Bauwerk oder dessen Einrichtung Schaden nimmt, kann von den Werten abgewichen werden.

§ 6

Warmwasserbereitung

(1) ¹Bei der Entscheidung für die Warmwasserbereitung hinsichtlich Bestandsanlagen muss die Effizienz des Gesamtsystems – Erwärmung, Speicherung, Transport – mit den jeweiligen Verlusten herangezogen werden. ²Bei dezentralen, geringen Verbräuchen, wie zum Beispiel in einem Gemeindehaus, ist daher häufig ein elektrischer Durchlauferhitzer am effizientesten. ³Die Zahl der Zapfstellen sollte möglichst begrenzt werden.

(2) ¹Solarthermie-Anlagen können umweltschonend das Warmwasser bereitstellen und die Heizung unterstützen. ²Als Alternative sollte geprüft werden, ob die Kombination einer Photovoltaikanlage mit einer Wärmepumpe für die Erwärmung von Brauchwasser effizienter ist.

(3) ¹Bei der Entscheidung für die Warmwasserbereitung von neuen oder sanierten Anlagen wird der Einsatz einer dezentralen Trinkwasseranlage empfohlen. ²Dabei soll ein elektrischer Durchlauferhitzer eingesetzt werden.

§ 7

Genehmigungsverfahren

¹Der Einbau einer neuen oder der Umbau einer bestehenden Heizungsanlage ist gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchengemeindeordnung durch die Bezirkskirchenräte genehmigungspflichtig. ²Die Umsetzung der Heizungsenergie richtlinie ist dabei zwingend. ³Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn und soweit die landeskirchliche Bauabteilung schriftlich bestätigt hat, dass die Maßnahme die Vorgaben dieser Verordnung über klimagerechte Heizanlagen umsetzt.

Artikel 2

Änderung der Baurichtlinie

Die §§ 11 bis 14 der Baurichtlinie vom 21. April 2015 (ABl. S. 62), die durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2019 (ABl. S. 203) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 22. Februar 2022

- Landeskirchenrat -

Dorothee Wüst
Kirchenpräsidentin